

Beschluss Satzungsänderungsantrag 2: Auflösung von Pfarr- und Ortsgruppen

Antragssteller*in: Bundesleitung und Satzungsausschuss

5 Der Paragraph 1.2.3 der Bundessatzung wird verändert:

1.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden.

Die Diözesanverbände können eine eigene Anlage beschließen, die mit dieser Anlage der
10 Bundessatzung konform ist.

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage
vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KjG-
15 Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden
zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konsti-
tuieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Der Paragraph 1.2.3 der Mustersatzung wird wie folgt verändert:

1.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden. Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

25 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Bezirksverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen
30 auszuhändigen.

Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

1. Information über Auflösungsvorhaben

Die Verantwortlichen Personen der Pfarr- bzw. Ortsgruppe informieren die entsprechenden KjG-Strukturen sowie entsprechend der regionalen Notwendigkeit die (regionale) BDKJ-Struktur über das Vorhaben und nehmen falls nötig Beratung in Anspruch.

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der jeweils betroffenen Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Eine Auflösung kann nur initiativ d.h. durch die jeweilige Gruppierung selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Hierzu sind ebenfalls die zuständigen Personen der jeweiligen KjG-Strukturen sowie falls vorhanden des regionalen BDKJ einzuladen. Sollte die Pfarr- bzw. Ortsleitung nicht besetzt sein, muss eine Einladung durch die Leitung der jeweils nächst-höhere Ebene erfolgen.

3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidatoren

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Für einen Beschluss sind qualifizierte Mehrheiten d.h. mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidatoren) und was mit den Vermögenswerten der Pfarrei- bzw. Ortsgruppe passieren soll. Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*in des Prozesses soll ein*e Vertreter*in des KjG-Diözesanverbandes benannt werden. Es ist zu empfehlen, dass die Diözesanleitung als Liquidator*in bestellt wird.

4. Beginn des Auflösungs- und Liquidationsprozesses

Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung, tritt die Pfarr- bzw. Ortsgruppe in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern der Pfarr. Bzw. Ortsgruppe inkl. des Protokolls zuzustellen. Die Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung der jeweiligen Satzung werden dabei gewahrt.

Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 32 Abs. 1 BGB).
- Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.

Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:

- Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).

Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:

- 5
- Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Register-gericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.

5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen

-
- 10
- Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidatoren erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.

6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene

-
- 15
- Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an die jeweilig zuständige höhere Ebene des Verbandes übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung an die zuständige höhere Ebene übergeben.

7. Abschluss der Auflösung

- 20
- Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das Registergericht nochmals informiert werden und der Verein wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidatoren erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidatoren ihre Arbeit.

8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch die zuständige Ebene

- 25
- Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Pfarr- bzw. Ortsgruppe von der jeweiligen zuständigen höheren Ebene des Verbandes treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Summe im Sinne des Vereinszwecks und der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet oder an Dritte gespendet werden.

30

Einstimmig Angenommen.